

**Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Bürger zum Entwurf
der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Genthin
September 2018**

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
01	Avacon		Keine Stellungnahme		
02	Landesbetrieb Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt	26.07.2018	Gegen die 1. Änderung bestehen aus Sicht des LHW, Flussbereich keine Bedenken. Belange des Hochwasserschutzes und der Unterhaltung von Gewässern 1. Ordnung werden nicht berührt. Diese Stellungnahme erfolgt als Träger öffentlicher Belange. Weitere Ausführungen im Rahmen wasserrechtlicher Verfahren bleiben ausdrücklich vorbehalten.	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine abwägungsrelevanten Inhalte.	Keine
03	Landesstraßenbaubehörde, Regionalbereich Mitte	07.08.2018	Die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt stimmt der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Genthin zu.	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine abwägungsrelevanten Inhalte	Keine
04	Industrie- und Handelskammer Magdeburg	06.08.2018	Es werden keine Anregungen geltend gemacht.	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Keine
05	Deutsche Telekom Technik GmbH	06.08.2018	Im Änderungsbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom. Durch die Änderung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen. Zu den aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen werden wir detaillierte Stellungnahmen abgeben.	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine abwägungsrelevanten Inhalte	Keine

**Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Bürger zum Entwurf
der 1.Änderung des Flächennutzungsplanes Genthin
September 2018**

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			Neuverlegungen oder Änderungen am vorhandenen Anlagenbestand sind zurzeit nicht geplant.		
06	TAV Genthin	10.08.2018	Seitens des TAV gibt es keine Einwände oder Ergänzungen.	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Keine
07	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt	17.07.2018	Gegen die Planung und Durchführung bestehen seitens des Landesamtes keine Bedenken. Grundsätzlich sind die Belange des LVerGeo LSA in folgenden Punkten betroffen: 1.Im Bereich des Planungsgebietes befinden sich gesetzlich geschützte Festpunkte der Festpunktfelder Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA, §5) der Kategorie „Benutzungsfestpunkte“. Unvermeidbare Veränderung oder Zerstörung dieser Festpunkte durch konkrete Baumaßnahmen sind dem LVerGeo Magdeburg, Dezernat 53, E-Mail Nachweis.ffp@lvermgeo.sachsen-anhalt.de rechtzeitig zu melden. Des Weiteren bitte ich, im Verfahrensablauf die im Merkblatt(Anlage2) und im Gesetzesauszug (Anlage3) gemachten Hinweise bzw. Vorschriften zu beachten. Die Festpunkte sind aus dem Festpunktübersichten zu entnehmen (Anlage 1). 2.Die Erlaubnis zur Vervielfältigung und Verbreitung der Topografischen Karte als Planunterlage ist im Geoleistungspaket der Stadt Genthin unter dem Az.: G01-5006400-2014 enthalten Der Lizenznehmer verpflichtet sich bei jeder	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine abwägungsrelevanten Inhalte Hinweis relevant im konkreten Baugenehmigungsverfahren Die Daten werden auf die Plankarte übernommen	Keine

**Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Bürger zum Entwurf
der 1.Änderung des Flächennutzungsplanes Genthin
September 2018**

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			öffentlichen Nutzung der Geobasisdaten und Dienste einen deutlich sichtbaren Quellenvermerk anzubringen, der wie folgt auszugestaltet ist: „Geobasisdaten c GeoBasis-DE/LVermGeo LSA, XXXX/G01-5006400-2014“Dabei sind bei Geobasisdaten die verwendeten Geobasisdaten zu bezeichnen und XXXX für das Jahr der letzten Bereitstellung. 3.Mit Verweis auf §197 BauGB ist nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens ein Exemplar (Kopie möglichst in digitaler Form) der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation in Stendal zu übersenden.	Eine Kopie der 1. Änderung wird dem Gutachterausschuss nach Ende des Verfahrens übergeben.	
08	Landkreis Jerichower Land	14.08.2018	<u>Fachbereich Bau</u> Seit der BauGB-Novelle 2017(Gesetz zur Umsetzung der RL 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt seit 13.Mai 2017 in Kraft) ist nun gemäß §13 Absatz1 Nr. 3 BauGB das vereinfachte Verfahren ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach §50 Satz1 Bundes-Immissionsschutzgesetz zu beachten sind. In der Begründung wurde darauf nicht eingegangen, ob diese Voraussetzung für die Anwendung des §13 BauGB erfüllt ist.	Gemäß der BauGB-Novelle 2017 wird in die Begründung aufgenommen: Die BauGB-Novelle 2017 (BGBl. I S 1157) schließt ein vereinfachtes Verfahren aus, wenn Anhaltspunkte bestehen, dass im Hinblick auf Störfälle das Abstandsgebot nach §50 Satz1 BImSchG zu beachten	In die Begründung unter Punkt 6.0 Inhalt und Ziel der Planung wird übernommen: Seit der BauGB-Novelle 2017, Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/Eu im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 13. Mai 2017 in Kraft (BGBl. Teil I S.1157), ist

**Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Bürger zum Entwurf
der 1.Änderung des Flächennutzungsplanes Genthin
September 2018**

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<u>Landesentwicklungsbehörde</u> Eine Abstimmung nach §13 Abs. 1 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) ist nicht erforderlich.	ist. Gemäß der Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes vom 12.09.2018 sind keine Belange der Immissionsschutzbehörde betroffen. Es befinden sich keine Störfallbetriebe im relevanten Umfeld der Kläranlage in Tucheim, so dass die Voraussetzung für die Anwendung des §13 BauGB erfüllt ist. Eine erneute Auslegung ist nicht erforderlich, da die Inhalte der eigentlichen Planung unberührt bleiben.	nun gemäß §13a BauGB das beschleunigte Verfahren auch ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach §50 Satz 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes zu beachten sind. Im relevanten Umfeld des Standortes der Kläranlage Tucheim befinden sich keine diesbezüglichen Anlagen. Somit sind ist auch die Voraussetzungen für die Anwendung des §13a BauGB erfüllt.
			<u>Vorbeugender Brandschutz</u> Keine weiteren Anforderungen	Wird zur Kenntnis genommen	Keine
			<u>Denkmalschutzbehörde</u> <u>Bau-und Kunstdenkmalspflege</u>	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine abwägungsrelevanten	Keine

**Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Bürger zum Entwurf
der 1.Änderung des Flächennutzungsplanes Genthin
September 2018**

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			Nach derzeitigem Kenntnisstand gibt es aus unserer Sicht keine Einwände oder Bedenken gegenüber der o-g- Planung. Die eingereichten Unterlagen lassen eine direkte Berührung mit bau-oder kunstdenkmalpflegerischen Belangen nicht erkennen. Das LA für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt ist ebenfalls als Träger öffentlicher Belange Am Verfahren zu beteiligen. <u>Bodendenkmalschutz</u> Bezüglich der Stellungnahme zu archäologischen Kulturdenkmalen wenden Sie sich bitte an das LA für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt., da die Untere Denkmalschutzbehörde des LK JL für ihren Zuständigkeitsbereich derzeit kein aktuelles Denkmalverzeichnis der archäologischen Kulturdenkmale besitzt. Vorsorglich wird seitens der Unteren Denkmalschutzbehörde darauf hingewiesen, dass Eingriffe in ein archäologisches Kulturdenkmal gemäß §14 (1+2) Denkmalschutzgesetz LSA (DenkmSchG LSA)der Genehmigung durch die zuständige Denkmalschutzbehörde bedürfen. Sollten bei Erdarbeiten archäologische Funde bzw. Befunde auftreten, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben sind, dass sie Kulturdenkmale sind (archäologische und bauarchäologische Bodenfunde), sind diese nach §9 Abs.3 DenkmSchG LSA umgehend bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises JL unter der Telefon-Nr. 03921/949-6342 oder-6300 anzuzeigen, bis zum Ablauf einer	Inhalte Das LA wurde beteiligt unter Punkt 21 Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine abwägungsrelevanten Inhalte Die weiteren Hinweise werden in künftigen Bauanträgen durch den Vorhabenträger im Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt.	Keine

**Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Bürger zum Entwurf
der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Genthin
September 2018**

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahr zu schützen. Die bauausführenden Betriebe sind auf diese bestehende Gesetzlichkeit hinzuweisen. <u>Fachbereich Umwelt</u> <u>SG Immissionsschutzbehörde/Abfallbehörde</u> Zum vorliegenden Entwurf der 1. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Genthin bestehen aus der Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken. <u>SG Naturschutzbehörde</u> Aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht bestehen gegen das o.g. Verfahren keine Einwände oder Bedenken. <u>SG Wasserbehörde</u> <u>Untere Wasserbehörde</u> Aus wasserwirtschaftlicher und -rechtlicher Sicht bestehen zu o.g. 1. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Genthin hinsichtlich der Korrektur und Richtigstellung der Darstellung der Nutzung von Flächen für Ver- und Entsorgung keine Einwände oder Bedenken. <u>Untere Bodenschutzbehörde</u> Im Bereich der o.g. Flächen befinden sich nach derzeitigen Kenntnisstand keine Altlastverdachts- oder Altlastflächen. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine abwägungsrelevanten Inhalte Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine abwägungsrelevanten Inhalte Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine abwägungsrelevanten Inhalte Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine abwägungsrelevanten Inhalte	Keine Keine Keine Keine

**Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Bürger zum Entwurf
der 1.Änderung des Flächennutzungsplanes Genthin
September 2018**

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			bestehen zur o.g. 1. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes hinsichtlich der Korrektur und Richtigstellung der Darstellung von Nutzungen für Ver- und Entsorgung keine Einwände oder Bedenken. <u>SG Abfallwirtschaft</u> Belange nicht betroffen. <u>Fachbereich Ordnung</u> <u>SG Straßenverkehr</u> Belange sind nicht betroffen. <u>SG Allgemeine Ordnungsaufgaben</u> Erkenntnisse über eine Belastung der Fläche mit Kampfmitteln konnten anhand dieser Unterlagen nicht gewonnen werden, so dass davon auszugehen ist, dass bei beabsichtigten Baumaßnahmen keine Kampfmittel aufgefunden werden. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die beim Kampfmittelbeseitigungsdienst vorliegenden Erkenntnisse einer ständigen Aktualisierung unterliegen und die Beurteilung von Flächen dadurch bei künftigen Anfragen ggf. von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen kann. Ungeachtet dessen mache ich nach wie darauf aufmerksam, dass Kampfmittelfunde jeglicher Art generell niemals ganz ausgeschlossen werden können.	Wird zur Kenntnis genommen Wird zur Kenntnis genommen Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine abwägungsrelevanten Inhalte Findet in eventuell späteren	Keine Keine Keine

**Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Bürger zum Entwurf
der 1.Änderung des Flächennutzungsplanes Genthin
September 2018**

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			Insoweit bestehen vorbehaltlich der o.a. Ausführungen aus meiner Sicht keine Bedenken gegen eventuell zu einem späteren Zeitpunkt geplante erdeingreifende Maßnahmen <u>Gebäude –und Liegenschaftsmanagement</u> Es bestehen keine Bedenken oder Einwände. Planungen, Vorhaben und Belange des SG in der Funktion der Wahrnehmung der Baulastträgerschaft für das Kreisstraßennetz des Landkreises JL werden nicht berührt.	Baugenehmigungsverfahren Berücksichtigung. Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine abwägungsrelevanten Inhalte	Keine
09	Landesverwaltung samt Sachsen-Anhalt(LVA)	12.09.2018	Aus Sicht des LVA unter Beteiligung der Fachreferate -obere Baubehörde (Referat 305) -obere Verkehrsbehörde (Referat 307) -obere Behörde für Kreislauf- und Abfallwirtschaft und Bodenschutz (Referat 401) -obere Immissionsschutzbehörde (Referat 402) - Obere Behörde für Wasserwirtschaft (Referat 404) -obere Behörde für Abwasser (Referat 405) und -obere Naturschutzbehörde (Referat 407) Lässt sich im Ergebnis feststellen, dass keine Belange berührt werden, die den Aufgabenbereich der oberen Landesbehörde betreffen. Es ergibt sich lediglich ein Hinweis mit der Bitte um Beachtung: Aus Sicht der oberen Naturschutzbehörde wird darauf hingewiesen, dass das Umweltschadengesetz und das Artenschutzgesetz zu beachten sind. In diesem	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine abwägungsrelevanten Inhalte	Keine

**Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Bürger zum Entwurf
der 1.Änderung des Flächennutzungsplanes Genthin
September 2018**

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			Zusammenhang wird insbesondere auf §19 BNatSchG i.V.m. dem Umweltschadengesetz (vom 10.Mai 2007, BGBl. Teil I S.666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG verwiesen. Des Weiteren wird auf die Stellungnahmen der unteren Behörde des Landkreises Jerichower Land insbesondere für die Bereiche Naturschutz, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Immissionsschutz und Wasser verwiesen.		
10	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt	02.08.2018	Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden: <u>Bergbau</u> Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/die Planung nicht berührt. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgangenen Altbergbau liegen dem LA ebenfalls nicht vor. <u>Geologie</u> Geologische Belange stehen der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht entgegen.	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine abwägungsrelevanten Inhalte	Keine
11	Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	18.07.2018	Nach Rücksprache mit der Obersten Landesentwicklungsbehörde, Ref. 24, wurde festgestellt, dass das o.g. Vorhaben nicht raumbedeutsam ist.	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Keine

**Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Bürger zum Entwurf
der 1.Änderung des Flächennutzungsplanes Genthin
September 2018**

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
12	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	31.07.2018	Nach Prüfung teile ich Ihnen mit, dass sich aus landwirtschaftlicher und agrarstruktureller Sicht keine Bedenken ergeben. Ich möchte darauf hinweisen, dass sich betroffene Flurstücke im Verfahrensgebiet des Bodenordnungsverfahrens nach §56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz „Fiener Bruch“ befinden.	Es erfolgt eine redaktionelle Änderung des korrekten Standortes der Kläranlage Tucheim und es erfolgt vor Ort keine Änderung. Somit wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Keine abwägungsrelevanten Inhalte	Keine
13	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	10.08.2018	Belange der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben werden nicht berührt.	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Keine
14	Eisenbahn-Bundesamt	06.08.2018	Hinsichtlich der Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen seitens des Eisenbahn-Bundesamtes keine Bedenken. Auf weitere Beteiligung am Verfahren kann verzichtet werden.	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Keine
15	Deutsche Bahn AG	16.07.2018	Wird zur Kenntnis genommen. Die Planung löst keine Betroffenheit zu unseren aktiven Bahnanlagen aus. Wir stimmen der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Genthin ohne weiter Hinweise/Auflagen zu. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist hier nicht erforderlich.	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Keine
16	Wasser- und Schifffahrtsdirekti		Keine Stellungnahme		

**Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Bürger zum Entwurf
der 1.Änderung des Flächennutzungsplanes Genthin
September 2018**

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
	on Ost				
17	Unterhaltungsverband Stremme Fiener Bruch	23.07.2018	Belange des UHV „SFB“ Genthin sind nicht betroffen.	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Keine
18	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Brandenburg	01.08.2018	Zum jetzigen Zeitpunkt bestehen keine Einwände gegen die 1. Änderung des o.g. F-Plan. Zum o.g. F-Plan gibt es keine weiteren Bedenken oder Hinweise. Ich stimme dem Plan zu.	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Keine
19	Wasserstraßen-Neubauamt Magdeburg	16.07.2018	Zur abschließenden Stellungnahme an das Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung Brandenburg zuständigkeitshalber weitergereicht.	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Keine
20	GDMcom mbH	31.07.2018	Bezugnehmend auf die o.g. Anfrage erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für folgende Anlagenbetreiber: EMB Energie Mark Brandenburg GmbH Erdgasspeicher Peissen GmbH Ferngas Netzgesellschaft mbH GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co.KG Innogy Gas Storage NWE GmbH ONTRAS Gastransport GmbH VNG Gasspeicher GmbH Alle nicht betroffen. Die Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine abwägungsrelevanten Inhalte	Keine

**Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Bürger zum Entwurf
der 1.Änderung des Flächennutzungsplanes Genthin
September 2018**

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind.		
21	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt	17.07.2018	Im räumlichen Geltungsbereich befindet sich gemäß §2 DenkSchG LSA ein archäologisches Kulturdenkmal. Es handelt sich um eine Siedlung mit Befestigungsgraben und Produktionsanlagen aus der vorrömischen Eisenzeit. Die annähernde Ausdehnung des archäologischen Kulturdenkmals im und im Umfeld des räumlichen Geltungsbereiches geht aus der beigefügten Anlage hervor. Im Fall von Bodeneingriffen ist gemäß §14 (9) DenkSchG LSA durch Nebenbestimmungen zu gewährleisten, dass das Kulturdenkmal in Form einer fachgerechten Dokumentation der Nachwelt erhalten bleibt (Sekundärerhaltung). Ein Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung ist bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen. Bitte beachten Sie auch die Stellungnahme der Bau- und Kulturdenkmalpflege, die Ihnen gesondert zugeht.	In Wertung der vorliegenden Stellungnahme wird festgestellt, dass es eine redaktionelle Änderung des korrekten Standortes der Kläranlage Tucheim gibt und somit keine Änderung vor Ort. Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine abwägungsrelevanten Inhalte Nicht eingegangen	Keine
22	Naturparkverwaltung Drömling		Keine Stellungnahme		
23	Biosphärenreservat Karstland Südharz		Keine Stellungnahme		
24	Biosphärenreservat	18.07.20	Die beplanten Flächen in der Gemarkung Tucheim	Stellungnahme wird zur	Keine

**Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Bürger zum Entwurf
der 1.Änderung des Flächennutzungsplanes Genthin
September 2018**

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
	atsverwaltung Mittelbe	18	befinden sich nicht im Biosphärenreservat Mittelbe (BR). Hinweise darauf, dass Belange des Biosphärenreservates berührt werden, liegen nicht vor. Naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen befinden sich ebenfalls nicht innerhalb des BR Mittelbe.	Kenntnis genommen. Keine abwägungsrelevanten Inhalte	
25	Gemeinde Elbe-Parey	20.07.2018	Belange der Gemeinde Elbe-Parey sind unberührt.	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Keine
26	Stadt Jerichow		Keine Stellungnahme		
27	Stadt Möckern		Keine Stellungnahme		
28	Stadt Ziesar		Keine Stellungnahme		
29	Amt Wusterwitz	23.07.2018	Belange der Gemeinden des Amtes Wusterwitz stehen der Planung nicht entgegen.	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Keine
30	BUND Sachsen-Anhalt		Keine Stellungnahme		
31	NABU		Keine Stellungnahme		
32	Landesverband Sachsen-Anhalt des BNU e.V.		Keine Stellungnahme		

**Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Bürger zum Entwurf
der 1.Änderung des Flächennutzungsplanes Genthin
September 2018**

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
33	50Hertz Transmission GmbH	17.07.2018	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Die Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine abwägungsrelevanten Inhalte	Keine
34	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt	13.08.2018	Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen stelle ich unter Bezug auf §13 (2) Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) fest, dass die o.g. Planung mit der hiermit insbesondere verfolgten Zielstellung einer redaktionellen Anpassung des korrekten Standortes der Kläranlage Tucheim nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend oder raumbeeinflussend ist. Eine landesplanerische Abstimmung ist demnach nicht erforderlich. Hinweis zur Datensicherung Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß §16 Landesentwicklungsgesetz das Raumordnungskataster (ROK) des LAS. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u.a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung der o.g. Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine abwägungsrelevanten Inhalte Nach Abschluss des Planverfahrens und der Genehmigung der 1. Änderung wird eine Kopie dem Ministerium für das ROK übergeben.	Keine

**Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Bürger zum Entwurf
der 1.Änderung des Flächennutzungsplanes Genthin
September 2018**

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
35	Trinkwasserversorgung Magdeburg	07.08.2018	Wir möchten Ihnen mitteilen, dass die TWM GmbH im ausgewiesenen Gebiet (Gemarkung Tucheim, Flur 7, FS 42/4 und 42/5) keine Anlagen unterhält. Es bestehen unsererseits keine Einwände gegen das o.g. Vorhaben.	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Keine

Hinweis: Es wurden maßgebliche Auszüge aus den vorliegenden Stellungnahmen zum Planverfahren 1. Änderung des Flächennutzungsplans in die Abwägung übernommen.